

6. UA 7050 Abwasserbeseitigung

hier: Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen nach KAG für das gebührenrechtliche Jahresergebnis 2015; Beschluss

Sachverhalt:

In einer gesonderten Vorlage wird das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2015 festgestellt.

Gem. § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Kostenüberdeckungen im Zeitraum von fünf Haushaltsjahren abzudecken. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Die Kostenüber- oder -unterdeckungen sind zu ermitteln und der Ausgleich ist nachzuweisen. (§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG).

Aufgrund des Urteils des VGH Baden-Württemberg vom 11.03.2010 und gem. dem GR-Beschluss vom 24.11.2011 erfolgte rückwirkend zum 01.01.2010 die Einführung der sog. gesplitteten Abwassergebühr.

Daher erfolgte in der rückwirkenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 auch erstmals eine Aufteilung der aus den Vorjahren vorhandenen Kostenüber- oder -unterdeckungen nach § 14 KAG.

Im Rahmen der überörtlichen allgemeinen Finanzprüfung der Gemeinde Ilvesheim für die Jahre 2007 - 2011 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) wurde auch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr überprüft.

Unter Beachtung der Prüfungshinweise der GPA wurden von der Verwaltung die gebührenrechtlichen Ergebnisse der beiden Jahre 2010 und 2011 überprüft und korrigiert; die Jahre 2012 und 2013 wurden entsprechend aufbereitet.

Dies hatte auch Auswirkungen auf den Ausgleich der Kostenüber- und -kostenunterdeckungen nach KAG. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2014 wurde daher der Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen nach KAG für die gebührenrechtlichen Jahresergebnisse 2010 bis 2013, getrennt nach beiden Gebührenarten Schmutzwasser und Niederschlagswasser, einstimmig beschlossen.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2015 erfolgten die jeweils einstimmigen Beschlüsse über die Feststellung des gebührenrechtlichen Jahresergebnisses 2014 und dem Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen nach KAG für das gebührenrechtliche Jahresergebnis 2014, getrennt nach beiden Gebührenarten Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Bzgl. der Gebührenkalkulation für das Jahr 2015, die ebenfalls in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2014 behandelt wurde, erfolgten folgende einstimmigen Beschlüsse über die Berücksichtigung von Kostenüber- und -unterdeckungen nach KAG:

„Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 14 KAG werden in der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2015 die in den Anlagen Nr. 01 und 02 aufgezeigten Differenzen, die sich aus der Korrektur der gebührenrechtlichen Ergebnisse des Jahres 2010 bei beiden Gebührenarten (Schmutzwassergebühr -15.098,53 Euro und Niederschlagswassergebühr +10.910,35 Euro) ergeben, berücksichtigt und vollständig ausgeglichen.

Zusätzlich erfolgt in der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2015 bei der Niederschlagswassergebühr eine Berücksichtigung der unter Ziffer 2 dieses Beschlussvorschlages genannten Ergebnisse aus den Jahren 2011 (+9.101,98 Euro) und 2012 (-5.886,70 Euro).“

Für das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2015 ergibt sich daher folgende Situation:

Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen nach KAG für die Schmutzwassergebühren:

Ermittlung der Kostenüber- oder -unterdeckung für das Jahr 2015	
(Rechnungsergebnis aus Ausgangsbasis)	
Bereinigte Gesamteinnahmen	700.087,36 €
Bereinigte Gesamtausgaben	593.618,90 €
Überdeckung (+), Unterdeckung (-)	106.468,46 €
Ausgleich von Vorjahresergebnissen nach § 14 Abs. 2, Satz 3 KAG	
in 2015 zum Ausgleich bestimmt:	
Korrektur der Kalkulation für 2013 (Ergebnis JR 2010)	-15.098,53 €
Zwischensumme Ausgleich von Vorjahresergebnissen:	-15.098,53 €
Bereinigtes Rechnungsergebnis 2015 nach Ausgleich von Vorjahresergebnissen (Über- [+], Unterdeckung [-])	91.369,93 €

Die entstandene Überdeckung aus 2015 in Höhe von 91.369,93 Euro mus spätestens in der Kalkulation 2020 berücksichtigt werden.

Die Entwicklung des Ausgleichs der Kostenüber- und -unterdeckungen für die Schmutzwassergebühren ist als Anlage Nr. 01 für alle Mitglieder des Gemeinderates beigelegt.

Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen nach KAG für die Niederschlagswassergebühren:

Ermittlung der Kostenüber- oder -unterdeckung für das Jahr 2015	
(Rechnungsergebnis aus Ausgangsbasis)	
Bereinigte Gesamteinnahmen	374.319,37 €
Bereinigte Gesamtausgaben	303.943,06 €
Überdeckung (+), Unterdeckung (-)	70.376,31 €
Ausgleich von Vorjahresergebnissen nach § 14 Abs. 2, Satz 3 KAG	
in 2015 zum Ausgleich bestimmt:	
Korrektur der Kalkulation für 2013 (Ergebnis JR 2010)	10.910,35 €
aus 2011:	9.101,98 €
aus 2012:	-5.886,70 €
Zwischensumme Ausgleich von Vorjahresergebnissen:	14.125,63 €
Bereinigtes Rechnungsergebnis 2015 nach Ausgleich von Vorjahresergebnissen (Über- [+], Unterdeckung [-])	84.501,94 €

Die Überdeckung aus 2015 in Höhe von 84.501,94 Euro muss spätestens in der Kalkulation 2020 berücksichtigt werden.

Die Entwicklung des Ausgleichs der Kostenüber- und -unterdeckungen für die Niederschlagswassergebühren ist als **Anlage Nr. 02** für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt.

In der Gebührenkalkulation 2016 musste bei der Schmutzwassergebühr das gebührenrechtliche Ergebnis aus dem Jahr 2011 berücksichtigt werden.

In Anbetracht der anhaltenden Unterdeckungen in den Jahren 2012 - 2014 wurde zusätzlich die Unterdeckung aus 2012 in der Kalkulation 2016 berücksichtigt.

Da dies bei der Festsetzung der Schmutzwassergebühr zu Erhöhungen führen wird, wurde bei der Niederschlagswassergebühr damit begonnen, einen Teil der vorhandenen Überdeckungen, die ab 2013 entstanden sind, zu berücksichtigen, um den Gebührensatz stabil zu halten.

Somit zeichnet sich unter Berücksichtigung des Ergebnisses aus 2015 folgende Situation bei den beiden Gebührenarten ab:

Schmutzwassergebühr:	
Berücksichtigung in der Kalkulation 2016:	
Überdeckung aus 2011 (bis 2016)	1.453,54 €
Unterdeckung aus 2012 (bis 2017)	- 19.029,40 €
Saldo/Summe:	- 17.575,86 €
verbleibende Unterdeckungen:	
Unterdeckung aus 2013 (bis 2018)	- 28.022,42 €
Unterdeckung aus 2014 (bis 2019)	- 62.587,58 €
Überdeckung aus 2015 (bis 2020)	91.369,93 €
Summe:	759,93 €

Da sich unter Berücksichtigung des aktuellen Ergebnisses aus 2015 die Unter- und Überdeckungen der Jahre 2013 – 2015 nahezu vollständig ausgleichen,

schlägt die Verwaltung vor, den verbleibenden Saldo (759,93 Euro) vollständig in der Gebührenkalkulation 2017 zu berücksichtigen (Obwohl nur das Ergebnis aus 2013 berücksichtigt werden müsste, was aber zu einer Erhöhung des Gebührensatzes führen würde).

Niederschlagswassergebühr:	
Berücksichtigung in der Kalkulation 2016:	
1/3 der Überdeckung aus 2013 (bis 2018)	24.624,58 €
Summe:	24.624,58 €
verbleibende Überdeckungen:	
2/3 der Überdeckung aus 2013 (bis 2018)	49.249,15 €
Überdeckung aus 2014 (bis 2019)	22.548,65 €
Überdeckung aus 2015 (bis 2020)	84.501,94 €
Summe:	156.299,74 €

Da unter Berücksichtigung des aktuellen Ergebnisses aus 2015 die Überdeckungen weiter angestiegen sind, soll in der Gebührenkalkulation 2017 damit begonnen werden, den Gebührensatz zu senken.

Daher sollen sowohl die verbleibende Überdeckung aus 2013 als auch die Überdeckung aus 2014 in der Gesamtsumme von 71.797,80 Euro in die Gebührenkalkulation 2017 einfließen.

Dieser Vorschlag ist in den beiden Anlagen Nr. 01 (Schmutzwassergebühren) und Anlage Nr. 02 (Niederschlagwassergebühren) abgebildet; die finanziellen Auswirkungen werden in der Vorlage zur Gebührenkalkulation 2017 erläutert.

Daher ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

1. Der Ermittlung der vorhandenen Kostenüber- bzw. -unterdeckungen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG zum 31.12.2015 wird - wie im Sachverhalt

und den beigefügten Anlagen 01 und 02 dargestellt - zugestimmt und stellt sich für beide Gebührenarten folgendermaßen dar:

Schmutzwassergebühren		
HJ	Ergebnisse der gebührenrechtl. Nebenrechnungen	
	Über- (+) / Unterdeckung (-)	Ausgleich nach KAG
2013	-28.022,42 €	(kann) bis 2018
2014	-62.587,58 €	(kann) bis 2019
2015	91.369,93 €	(muss) bis 2020

Der Saldo der vorhandenen Über- und Unterdeckungen im Bereich der Schmutzwassergebühr beträgt unter Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Ergebnisse bis zum 31.12.2015 insgesamt +759,93 Euro.

Niederschlagswassergebühren		
HJ	Ergebnisse der gebührenrechtl. Nebenrechnungen	
	Über- (+) / Unterdeckung (-)	Ausgleich nach KAG
2013	49.249,15 €	(muss) bis 2018
2014	22.548,65 €	(muss) bis 2019
2015	84.501,94 €	(muss) bis 2020

Die Summe der vorhandenen Überdeckungen im Bereich der Niederschlagswassergebühr beträgt unter Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Ergebnisse bis zum 31.12.2015 insgesamt +156.299,74 Euro.

- Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 14 KAG werden in der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2017 die in den Anlagen Nr. 01 und 02 aufgezeigten Gebührenüber- und -unterdeckungen folgendermaßen berücksichtigt:

Bei der Kalkulation der Schmutzwassergebühr werden im Jahr 2017 die Unterdeckungen (kann) aus den Jahren 2013 und 2014 in Höhe von 28.022,42 Euro bzw. 62.587,58 Euro und die Überdeckung (muss) aus dem Jahr 2015 in Höhe von 91.369,93 Euro vollständig berücksichtigt und ausgeglichen.

Bei der Kalkulation der Niederschlagswassergebühr werden im Jahr 2017 die Überdeckungen (muss) aus den Jahren 2013 (Restbetrag 2/3) und 2014 in Höhe von 49.249,15 Euro bzw. 22.548,65 Euro berücksichtigt.

3. Die unter Ziffer 1 dieses Beschlussvorschlages genannte verbleibende Überdeckung bei der Niederschlagswassergebühr aus dem Jahr 2015 in Höhe von 84.501,94 Euro sollen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 14 KAG in einem Zeitraum von fünf Jahren in den Gebührenkalkulationen für die Folgejahre bis 2020 berücksichtigt werden.

Hg